



## Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Inneres  
Einwohner-Zentralamt,  
-Rechtsabteilung-,  
Amsinckstraße 34,  
20097 Hamburg,  
Az: E 221/10030900112.

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 10. Mai 2010 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Holz,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Quast,  
den Richter am Verwaltungsgericht Fuhrmann,

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der gegen den Bescheid nach § 15 a AufenthG vom 29.03.2010 gerichteten Klage (17 K 789/10) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens bei einem Streitwert von 2.500 Euro.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

#### Gründe:

Das gegen die kraft Gesetzes, § 15 a Abs. 4 Satz 8 AufenthG, sofortvollziehbare Zuweisungsentscheidung gerichtete Rechtsschutzbegehren des ghanaischen Antragstellers ist als Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Es hat auch in der Sache Erfolg, weil der angegriffene Bescheid nach der im vorliegenden Verfahren veranlassten summarischen Prüfung voraussichtlich rechtswidrig ist. Dem vom Antragsteller geltend gemachten Interesse daran, mit dem am 15.05.2009 geborenen Mädchen *[Name]*, deren Vater zu sein er anerkannt hat, und der Kindesmutter in Hamburg zusammenleben zu können, hat deshalb höheres Gewicht als das öffentliche Interesse an einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der durch illegale Zuwanderer verursachten Belastungen.

Die mit der Klage angegriffene Verteilungsentscheidung ist bei summarischer Prüfung rechtswidrig. Zwar unterliegt der Antragsteller unzweifelhaft der nach § 15 a Satz 1 AufenthG vorzunehmenden Verteilung auf die Länder. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch des betroffenen Ausländers in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, § 15 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Doch ist gemäß § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG der Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstigen zwingenden Gründen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, bei der Verteilung Rechnung zu tragen, wenn der Ausländer dies vor Veranlassung der Verteilung nachgewiesen hat. Eine gleichwohl erfolgende Entscheidung nach § 15 a AufenthG ist rechtswidrig (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 8.02.2010 – 15 E 143/10 – Juris Rn. 15 m.w.Nw.). So verhält es sich hier.

Der Antragsteller hat bereits am 19.01.2010 unter Hinweis auf die Vaterschaft an dem Kind Marissa und das Zusammenleben mit ihm und der Mutter die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und zugleich die „Zuweisung“ nach Hamburg beantragt. Nach Sachaktenlage hat er die am 15.02.2010 errichteten notariellen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft und die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts am 17.02. und 24.02.2010 eingereicht. Damit hat der Antragsteller beachtliche Umstände im Sinne von § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG, nämlich eine Haushaltsgemeinschaft zwischen ihm als Elternteil und einem minderjährigen Kind, rechtzeitig, nämlich vor Ergehen der fraglichen Entscheidung vom 29.03.2010, geltend gemacht. Dies bezweifelt die Antragsgegnerin zu Recht nicht.

Entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin ist indes davon auszugehen, dass der Antragsteller die seiner Verteilung entgegenstehenden Umstände auch im Sinne der zitierten Vorschrift „nachgewiesen“ hat. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller nicht, wie von ihm gefordert, eine Geburtsurkunde mit seiner Eintragung als Vater vorzulegen vermocht hat (offenbar, weil der zuständige Standesbeamte die „Beischreibung“ des Antragstellers mangels Vorliegens eines Nationalpasses und einer übersetzten eigenen Geburtsurkunde verweigert hat). Denn die Vorlage der genannten Dokumente ist keine zwingende Voraussetzung für einen „Nachweis“ der Vaterschaft und damit des Vorliegens der vom Antragsteller gegen seine Verteilung geltend gemachten Umstände. Es kommt nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Zusammenhang nicht darauf an, ob der Antragsteller insoweit einen vollen Nachweis im Rechtssinne erbracht hat. Es muss deshalb nicht vertieft die materiellrechtliche Bedeutung der einer widerlegbaren Vermutung, § 60 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 66 PStG, gleichkommenden Beweiskraft einer Eintragung im Geburtsregister erörtert werden.

Im Rahmen einer Entscheidung nach § 15 a AufenthG ist lediglich darauf abzustellen, unter welchen Voraussetzungen nach Satz 6 der Norm erhebliche Umstände berücksichtigungsfähig sind. Daran dürfen jedoch keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden. Das folgt bereits daraus, dass die Entscheidung nach § 15 a AufenthG, wie schon der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der Suspensivwirkung der Klage zeigen, unter einem besonderen Beschleunigungsgebot steht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13.07.2009 – 3 S 24.09 – Juris Rn. 12). Deshalb „weist“ ein Ausländer der Verteilung entgegenstehende Umstände „nach“, indem er sie durch geeignete Nachweise glaubhaft macht (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 8.02.2010, ebenda). Es ist mithin nur eine summarische Prüfung veranlasst, welche bei verständiger und lebensnaher Wertung keine Zweifel am Vorliegen der jeweils erheblichen Rechtstatsachen aufkommen lässt (vgl. VG Münster, Beschl. v. 13.05.2009 – 1 L 162/09- Juris Rn. 12).

Diesen Anforderungen genügen jedoch die vom Antragsteller vorgelegten Dokumente. Der Antragsteller ist als Vater des Kindes <sup>f</sup> anzusehen, weil er die Vaterschaft formwirksam – bei ebenfalls formwirksamer Zustimmung der Kindesmutter - anerkannt hat, §§ 1597 Abs. 1, 1592 Nr. 2 , 1595 Abs. 1 BGB. Dass die entsprechenden Erklärungen auch von den Standesbeamten beurkundet werden können, § 44 Abs. 1 Satz 1 PStG, steht der Wirksamkeit der hier gewählten notariellen Beurkundung nicht entgegen.

Materiellen Zweifeln an der Wirksamkeit der Vaterschaft, § 1594 Abs. 1, Abs. 2 BGB, nachzugehen, bestünde im Verfahren nach § 15 a AufenthG allenfalls dann Anlass, wenn sie offenkundig wären. Dafür jedoch ist nichts ersichtlich. Das vom Antragsteller geltend gemachte familiäre Zusammenleben stellt die Antragsgegnerin nicht in Frage, weshalb die in Rede stehenden Umstände nach § 15 a Abs. 1 Satz 6 AufenthG zwingend zu berücksichtigen waren.

Die Antragsgegnerin hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Hölz

Dr. Quast

Fuhrmann